

S a t z u n g

über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Cottbus/Chósebuz (Sondernutzungssatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chósebuz hat in ihrer Sitzung am 25.01.2023 aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21 [Nr. 21]), der §§ 18, 21 und 47 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/9, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37] S. 3) sowie §§ 8, 23 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Kreis- und Gemeindestraßen sowie sonstigen öffentlichen Straßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes- und Landesstraßen im Gebiet der Stadt Cottbus/Chósebuz.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) sowie die in § 1 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) genannten Bestandteile des Straßenkörpers, des Luftraums über dem Straßenkörper, des Zubehörs und der Nebenanlagen.

§ 2

Sondernutzungen

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften innerhalb der verkehrsüblichen Grenzen gestattet (Gemeingebrauch).

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung und bedarf als solche vorbehaltlich der §§ 3 bis 5 dieser Satzung der Erlaubnis der Stadt Cottbus/Chósebuz. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

- (2) Sondernutzungen sind insbesondere:

1. der Eingriff in den Straßenkörper (z.B. Aufgrabungen), soweit dies nicht bereits durch besondere gesetzliche Bestimmungen oder in mit der Stadt abgeschlossenen Vereinbarungen gestattet ist;
2. das Verlegen, das Betreiben und der Rückbau von oberirdischen Versorgungsanlagen, soweit dies nicht bereits durch besondere gesetzliche Bestimmungen oder in mit der Stadt abgeschlossenen Vereinbarungen gestattet ist,
3. das Einrichten und Betreiben von Baustelleneinrichtungen einschließlich dazu benötigter Kabel und Leitungen,
4. das Aufstellen von Containern und Sammelbehältern (z.B. Altkleidercontainer),

5. das Aufstellen von Gerüsten jeder Art,
6. das Betreiben von Baustellenzufahrten, Zufahrten und Überfahrten zu Lagerplätzen und Bodenentnahmestellen sowie ähnliche Vorhaben,
7. das Aufstellen von Warenauslagen und Automaten aller Art sowie Unterhaltungsgeräten, das Aufstellen von Tischen, Sitzgelegenheiten und Gestaltungselementen, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen,
8. das Aufstellen von fest mit dem Erdboden verbundenen Fahrradabstellanlagen sowie ortsveränderlichen Fahrradständern,
9. das Aufstellen oder Anbringen von Werbeanlagen (z.B. Schilder oder Banner), das Verteilen von Werbematerialien an Tischen oder Ständen ~~aus~~ sowie die Werbung durch Personen, die Plakate oder andere Werbemittel zu Werbezwecken herumtragen oder verteilen (z.B. Flyer oder Produktproben),
10. das Aufstellen von Tischen oder Ständen zum Zwecke der Leistungserbringung, Mitgliederwerbung sowie Informationserteilung,
11. das Aufstellen und Betreiben von Ladesäulen für Elektrofahrzeuge (einschließlich E-Bikes),
12. durch Kennzeichnung ausgewiesene Abstellflächen für E-Bikes und E-Scooter,
13. sonstige private Anlagen im öffentlichen Straßenraum.

§ 3 Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks von Straßenanliegern erforderlich ist, den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt und nicht in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile (wie z. B. Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Schaufensteranlagen, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Fassadenteile, Vordächer, Kragplatten, Sonnenschutzdächer, Markisen, Versorgungsschächte, Kellerlichtschächte, Lüftungsschächte, Aufzugsschächte für Waren, Belieferungsrutschen, Notausstiege etc.),
2. mobile Warenauslagen vor dem eigenen Geschäft, die nicht mehr als 0,75 m den Gehweg einengen und soweit eine Durchgangsbreite von 1,80 m des Gehwegs erhalten bleibt, wenn das Geschäft nicht selbst auf einer Sondernutzungserlaubnis beruht und die Frontlänge von 1,50 m nicht überschritten wird,
3. maximal eine mobile Werbeanlage an der Stätte der Leistung oder ein sonstiges Gestaltungselement (z.B. Blumenkübel, Sitzgelegenheit, Tisch o.ä.), wenn der

Gehweg nicht mehr als 0,75 m eingeengt wird, eine Durchgangsbreite von 1,80 m erhalten bleibt und die Frontlänge von 1,50 m nicht überschritten wird,

4. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern und Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen,
 5. Anlagen der öffentlichen Versorgung (wie z.B. Schaltkästen, Umformer etc.),
 6. öffentliche Einrichtungen (wie z.B. Notrufsäulen, Telefonzellen, Wartehäuschen und Fahrkartenautomaten für öffentliche Verkehrsmittel) außer Ladesäulen für Elektrofahrzeuge im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 11,
 7. ortsveränderliche, werbefreie und nicht zu gewerblichen Zwecken aufgestellte Fahrradständer, sofern eine Durchgangsbreite von 1,80 m des Gehweges erhalten bleibt,
 8. das Verteilen von Informationsmaterial und das Umherziehen mit Informationstafeln, die religiösen oder sonstigen nicht gewerblichen Zwecken dienen,
 9. nach Maßgabe des § 19 BbgStrG Sondernutzungen, für die eine straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung erteilt ist, oder die einer baulichen Anlage dienen, für die eine Baugenehmigung vorliegt.
- (2) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen sind anzeigepflichtig und können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder die Ordnung und Sicherheit, insbesondere des Straßenverkehrs, dies erfordern.

Die Anzeige muss mindestens 14 Tage vor der beabsichtigten Nutzung bei der zuständigen Behörde eingegangen sein und hat unter Verwendung der unter www.cottbus.de hinterlegten elektronischen Formulare zu erfolgen.

Die Beendigung der erlaubnisfreien Sondernutzung ist ebenfalls anzeigepflichtig. Die Anzeige kann formfrei in Textform erfolgen.

- (3) Die Erlaubnisfreiheit nach dieser Vorschrift lässt die Anwendung sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften unberührt (z.B. des Bauplanungsrechts, des Bauordnungsrechts, des Denkmalschutzrechts, des Naturschutzrechts, örtlicher Bauvorschriften oder des Straßenverkehrsrechts).

§ 5 Sonstige Benutzungen

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, den Gemeingebrauch und den Anliegergebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung zum Zwecke der öffentlichen Versorgung oder Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 6 Antragsverfahren

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Der Antrag ist mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung gemäß Vordruck (Antragsformular) bei der Stadt Cottbus/Chóšebuz zu stellen (Papierform oder elektronisch).

Er ist in geeigneter Weise, z.B. durch Zeichnungen, Lagepläne und Textbeschreibungen, so zu erläutern, dass die Art und Dauer der Benutzung sowie der dadurch beanspruchte Verkehrsraum und der Grad der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs ausreichend beurteilt werden können. Die Antragsbearbeitung erfolgt nach Vorliegen aller Unterlagen in der Regel innerhalb von 4 Wochen.

- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder das Risiko einer Beschädigung der Straße verbunden, so soll der Antrag Angaben dazu enthalten, auf welche Weise den Erfordernissen der Sicherheit, Ordnung und Leichtigkeit des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
- (3) Die Stadt Cottbus/Chóśebuz ist berechtigt, weitere Unterlagen, wie z. B. städtebauliche oder andere ordnungsrechtliche Bescheide, Genehmigungen oder Erlaubnisse vom Antragsteller zu verlangen.

§ 7 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Erlaubnisse oder privater Rechte Dritter erteilt. Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann, auch nachträglich, mit Bedingungen versehen und mit Auflagen verbunden werden.
- (2) Die personenbezogene Sondernutzungserlaubnis ist nicht übertragbar. Ausnahmen können auf Antrag gestattet werden. Die auf ein Grundstück bezogene Sondernutzungserlaubnis geht auf den Rechtsnachfolger über. Dieser hat den Übergang unter Angabe des Übergangszeitpunktes gleichzeitig anzuzeigen.
- (3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen. Ein öffentliches Interesse ist insbesondere dann gegeben, wenn:
 - 1. die Sondernutzung den Gemeingebrauch erheblich einschränken würde,
 - 2. der Vorrang bei der Durchführung von Straßenbaulastträgeraufgaben nach § 9 BbgStrG nicht hinreichend gesichert ist,
 - 3. von der Sondernutzung dauerhafte Schäden an der Straße und ihren Bestandteilen ausgehen würden,
 - 4. von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen würden (z. B. Verbot des Abstellens außer Betrieb gesetzter Kraftfahrzeuge, Extremverschmutzungen durch Maschinen und Geräte o. ä.),
 - 5. von der Sondernutzung Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs ausgehen würden,
 - 6. städtebauliche und sonstige öffentliche Belange (z.B. Barrierefreiheit, Brandschutz, Umweltschutz, Naturschutz, Belange des Baurechts, des Denkmalrechts, des Gewerberechtes, der Hygiene usw.) beeinträchtigt würden,
 - 7. eine Gefahr für die Allgemeinheit zu erwarten ist und dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht wird,
 - 8. der Antragsteller aus vergangenen Sondernutzungen noch vollstreckbare Sondernutzungsgebühren schuldet,
 - 9. die Sondernutzung unter oder auf Brücken stattfinden soll (§ 8 BbgStrG) oder

10. die Straße eingezogen werden soll (§ 8 BbgStrG).

§ 8

Haftung und Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Die Verkehrssicherungspflicht liegt bei der Erlaubnisnehmerin bzw. dem Erlaubnisnehmer. Sie bzw. er haftet für alle Schäden, die der Stadt Cottbus/Chósebus oder Dritten durch die Anlagen, durch die nicht ordnungsgemäße Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrsfläche oder als sonstige Folge der Ausübung der Sondernutzung entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat er die Stadt Cottbus/Chósebus freizustellen. Diese Verpflichtung trifft die Erlaubnisnehmerin bzw. den Erlaubnisnehmer und denjenigen, der die Sondernutzung ausübt oder in dessen Interesse sie ausgeübt wird, als Gesamtschuldner.
- (2) Die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer oder sonstige Begünstigte einer Sondernutzungserlaubnis haben gegen die Stadt Cottbus/Chósebus keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.
- (3) Die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Stadt Cottbus/Chósebus als Träger der Straßenbaulast. Die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer hat ihr bzw. sein Verhalten und den Zustand ihrer bzw. seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidlich behindert oder belästigt wird. Sie haben insbesondere die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die in Anspruch genommenen Flächen in ordnungsgemäßem, sauberem Zustand zu halten.
- (4) Die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer haben die Anlagen auf Verlangen der Stadt Cottbus/Chósebus auf ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt Cottbus/Chósebus durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann die Stadt Cottbus/Chósebus angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (5) Die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer haben darauf zu achten, dass der ungehinderte Zugang zu allen in der Straße eingebauten Einrichtungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung möglich ist. Soweit bei der Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen ein Aufgraben in der Straße erforderlich wird, müssen die Arbeiten so vorgenommen werden, dass jede Beschädigung des Straßenkörpers und seiner Bestandteile vermieden wird. Beschädigungen von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie deren Lageänderung sind auszuschließen. Zugänge und Zufahrten zu Grundstücken sind zu sichern. Die Sondernutzung ist so auszuüben, dass die angrenzenden Straßenräume barrierefrei weiter genutzt werden können.
- (6) Erlischt die Sondernutzungserlaubnis, wird sie widerrufen oder wird eine erlaubnispflichtige oder erlaubnisfreie Sondernutzung nicht mehr ausgeübt, so sind durch die ehemaligen Nutzer unverzüglich die im Rahmen der Sondernutzung erstellten Anlagen und Einrichtungen zu entfernen und die beanspruchten Flächen in einen ordnungsgemäßen und den technischen Richtlinien und Vorschriften entsprechenden ursprünglichen Zustand zu versetzen. Bis zum Zeitpunkt der Abnahme der wiederhergestellten Fläche durch die Stadt Cottbus/Chósebus bleiben die ehemaligen Nutzer verkehrssicherungspflichtig.
- (7) Wird die Sondernutzung nicht der Erlaubnis entsprechend ausgeübt und kann dadurch oder durch den Zustand von Bauteilen die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet werden, kann die Stadt Cottbus/Chósebus die zur Beseitigung des nicht

ordnungsgemäßen Zustands erforderlichen Maßnahmen anordnen. Das gleiche gilt, wenn die Sondernutzungserlaubnis zeitlich abgelaufen ist und die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer die Fläche nicht geräumt und ordnungsgemäß wiederhergestellt haben. Die hierdurch entstehenden Kosten tragen die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer.

§ 9 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Cottbus/Chósebuz (Sondernutzungsgebührensatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (2) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.
- (3) Das Recht der Stadt Cottbus/Chósebuz, nach § 18 Abs. 6 BbgStrG, § 8 Abs. 2a FStrG sowie § 8 Abs. 4 dieser Satzung Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach der Sondernutzungsgebührensatzung bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit nicht berührt.
- (4) Für Sondernutzungen, die Gegenstand der Werbeverträge und von Konzessionsverträgen der Stadt Cottbus/Chósebuz sind, werden keine Gebühren erhoben.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 47 BbgStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 S. 2 und 3 dieser Satzung eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
 2. entgegen § 4 Abs. 2 S. 2 dieser Satzung eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt,
 3. einer nach § 7 Abs. 1 S. 3 dieser Satzung erteilten vollziehbaren Bedingung oder Auflage nicht nachkommt,
 4. entgegen § 7 Abs. 2 S. 4 dieser Satzung den Übergang der Erlaubnis nicht anzeigt,
 5. entgegen § 8 Abs. 3 dieser Satzung Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält,
 6. entgegen § 8 Abs. 5 S. 1 dieser Satzung den ungehinderten Zugang zu Einrichtungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung nicht aufrechterhält,
 7. entgegen § 8 Abs. 5 S. 5 dieser Satzung die Sondernutzung nicht so ausübt, dass der angrenzende Straßenraum weiterhin barrierefrei genutzt werden kann,
 8. entgegen § 8 Abs. 6 dieser Satzung Anlagen nicht entfernt oder den ursprünglichen Zustand der in Anspruch genommenen Flächen nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 47 Abs. 2 BbgStrG mit einer Geldbuße von bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

§ 11

Übergangsregelung

Sondernutzungen, für die vor Inkrafttreten dieser Satzung die Stadt eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner erneuten Erlaubnis nach dieser Satzung. Für vor Inkrafttreten dieser Satzung tatsächlich ausgeübte Sondernutzungen, die durch diese Satzung erstmals erlaubnispflichtig werden, tritt die Erlaubnispflicht sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Satzung ein.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Cottbus/Chóšebuz, 23.02.2023

gez.

Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz